

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Die Ministerialdirektorin

Frau
Sonja Goldfinger
Kraußstr. 1
91522 Ansbach



Initiative
klimafreundliches
Bayern

Ihre Nachricht
21.11.2007

Unser Zeichen
Z1a-A0335-2007/19-3

Telefon +49 89 9214-2268
Hans-Jürgen Ramsauer
hans-juergen.ramsauer@stmugv.bayern.de

München
18.12.2007

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Prof. Dr. med. Bernhard Liebl

Sehr geehrte Frau Goldfinger,

mit Schreiben vom 21.11.2007 haben Sie gegen Ministerialrat Prof. Dr. med. Liebl (persönliche) Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Sie rügen letztlich damit, dass der Beamte Ihre gegen die Regierung von Mittelfranken und das Landratsamt Ansbach eingereichte Beschwerde mit Schreiben vom 13.11.2007 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist darauf gerichtet, dass der Dienstvorgesetzte das persönliche Verhalten eines Beamten überprüft. Sie zielt im Ergebnis auf eine disziplinarrechtliche Beurteilung des Vorgangs und/oder auf eine Anweisung an den Beamten ab, sich ordnungsgemäß zu verhalten. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir Ihre Eingabe geprüft; die Überprüfung hat folgendes ergeben:

Ministerialrat Prof. Dr. med. Liebl hat sich mit dem Vorgang, bei dem es um den Nachweis und die Existenz von Viren im Zusammenhang mit öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen geht, eingehend befasst. Er hat letztlich die Einschätzung der

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmugv.bayern.de
Internet
www.stmugv.bayern.de

Regierung von Mittelfranken bestätigt, wonach die Empfehlungen auf elementaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Sie berufen sich dagegen in Ihrer Beschwerde auf eine in der Ärzteschaft nur wenig vertretene Mindermeinung.

Wir können in der Beurteilung des Sachverhalts durch Prof. Dr. med. Liebl, die sich auf eine in der Wissenschaft anerkannte Mehrheitsmeinung bezieht, keinen Verstoß gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten feststellen. Wir sehen daher keine Veranlassung, dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen


Karolina Gembauer